

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung eines anderen von der Föderation deutscher Psychologenverbände akkreditierten universitären Weiterbildungsprogramms wird angerechnet. Soweit Leistungen gemäß § 6 noch nicht erbracht sind, können sie bis zur Abschlußprüfung nachgeholt werden.

(2) Über die Anrechnung von klinisch-therapeutischer Berufstätigkeit unter Supervision außerhalb des Weiterbildungsverbands entscheidet der Prüfungsausschuß aufgrund der dem Antrag beigefügten, aussagekräftigen Unterlagen über Zeitpunkt, Dauer und Art der Tätigkeit, der Institution und der Qualifikation der Supervisoren. Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, Vorträgen und Gruppen außerhalb dieses Weiterbildungsprogramms wird in der Regel nicht angerechnet.

§ 13 Prüfungsgebühren

Die Gebühren für eine Prüfung oder eine Wiederholungsprüfung betragen

für die schriftliche und mündliche Zwischenprüfung: DM 250

für die schriftliche und mündliche Abschlußprüfung: DM 300

Die Gebühren für die Wiederholung einer mündlichen oder schriftlichen Teilprüfung betragen jeweils die Hälfte.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Frankfurt am Main, den 24. Juni 1992

Prof. Dr. Wolf Lauterbach

Dekan des Fachbereichs Psychologie
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

**● Studienordnung
des Weiterbildungsprogramms
Klinische Psychologie / Psychotherapie
(Schwerpunkt Verhaltenstherapie/
Verhaltensmedizin)
an der Johann Wolfgang Goethe-
Universität Frankfurt am Main
vom 8. Juli 1992**

**Erlaß vom 5. Januar 1992
H I 2 - 424/547(1) - 6 -**

Aufgrund des § 22 Abs. 5 Hessisches Universitätsgesetz hat der Fachbereich Psychologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 5. Januar 1992 die o. a. Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

1. Organisatorische Rahmenbedingungen	1
2. Ziel	2
3. Voraussetzungen und Zulassungsverfahren	2
4. Organisation	3
5. Inhalte	3
6. Lernziele und Methoden	3
6.1 Allgemeine Lernziele und Methoden des Weiterbildungsprogramms	3
6.2 Spezielle Lernziele	4
6.3 Methoden der Durchführung des Weiterbildungsprogramms	5
7. Modellplan	7
8. Teilnahme- und Prüfungsgebühren	8
9. Beratung der Teilnehmer	8
10. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich	8
11. Schlußbestimmungen	8

1. Organisatorische Rahmenbedingungen

1.1 Am Fachbereich Psychologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main wird im Verbund mit den Instituten für Psychologie der Technischen Hochschule Darmstadt und der Johannes Gutenberg Universität (Mainz) der universitäre Teil der dreijährigen Vollzeit-Weiterbildung für Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen in Klinischer Psychologie/ Psychotherapie (Schwerpunkt Verhaltenstherapie/ Verhaltensmedizin) angeboten. Die genannten Universitäten kooperieren dazu mit Einrichtungen der psychiatrischen, psychotherapeutischen/ psychosomatischen und psychosozialen Versorgung, vor allem mit psychiatrischen Universitätskliniken und mit weiteren psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken (und entsprechenden Stationen und Einrichtungen) als akademischen Lehrinrichtungen zur Weiterbildung in Klinischer Psychologie. Die akademischen Lehrinrichtungen sollen einen repräsentativen Querschnitt der nosologischen Krankheitseinheiten, die für Klinische Psychologen relevant sind, dar-

stellen. In diesen Einrichtungen muß für die Teilnehmer die Durchführung von Verhaltenstherapie unter Supervision bei Patienten mit psychischen/ psychosomatischen Krankheiten gewährleistet sein. Das Programmangebot und die Struktur des Weiterbildungsverbands entspricht den Richtlinien der Föderation Deutscher Psychologengemeinschaften (1990).

1.2 Die universitären Lehrveranstaltungen konzentrieren sich auf die ersten zwei Jahre; im dritten Jahr steht die angeleitete und supervidierte klinisch-psychologische/ psychotherapeutische Arbeit in Einrichtungen der Krankenhilfe, Beratung, Prävention und Rehabilitation im Vordergrund. Die wissenschaftliche Weiterbildung und theoretische Vertiefung wird von den beteiligten Universitäten in Seminaren, Übungen und Workshops angeboten, die praktische Arbeit und Supervision von den praktischen Einrichtungen.

1.3 Die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildungsprogramm wird mit einer Abschlußprüfung beendet und mit einem Abschlußzeugnis bescheinigt. Damit ist die Zulassung zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie erreichbar.

2. Ziel

2.1 Ziel des Weiterbildungsprogramms ist die zusätzliche wissenschaftliche und berufliche Qualifikation von Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen für eine klinisch-psychologische/ psychotherapeutische Tätigkeit, insbesondere im Rahmen der Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation bei den für Klinische Psychologen wesentlichen seelischen und körperlichen Leiden, Störungen, Behinderungen und Krankheiten.

2.2 Die bestandene Abschlußprüfung ist Nachweis der Befähigung zur verantwortungsbewußten, selbständigen Diagnose, Indikationsentscheidung und Therapiedurchführung bei unterschiedlichen Krankheitsbildern.

2.3 Über die bestandene Abschlußprüfung wird ein Abschlußzeugnis ausgestellt (Prüfungsordnung § 2), in dem die im Rahmen des Weiterbildungsprogramms erbrachten Leistungen nach Inhalt und Umfang aufgeführt werden.

3. Voraussetzungen und Zulassungsverfahren

3.1 Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm setzt das Diplom in Psychologie und den Nachweis voraus, daß während der Teilnahme am universitären Programm eine (supervidierte) klinisch-psychologische/ psychotherapeutische Tätigkeit gewährleistet ist. Das Programm baut inhaltlich auf dem Diplomstudiengang Psychologie auf; erwünscht ist, daß die Teilnehmer neben Kenntnissen der klinisch-psychologischen Grundlagen und Methoden bereits im Hauptstudium praktische Fertigkeiten in psychologischer Diagnostik oder klinisch-psychologi-

scher Intervention, sowie in der Evaluation psychologischer Maßnahmen erworben haben.

3.2 Zur Bewerbung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Weiterbildung;
- Lebenslauf mit beruflichem Werdegang und Foto neueren Datums;
- beglaubigte Abschrift des Diplom-Zeugnisses und der Diplom-Urkunde des Psychologiestudiums;
- eine 1-seitige Zusammenfassung der Diplomarbeit;
- Nachweise über andere universitäre Grade, praktische Tätigkeiten (Praktika, Berufserfahrung);
- in der Regel der Nachweis der Gelegenheit einer supervidierten klinisch-psychologischen/ psychotherapeutischen Tätigkeit und der Zustimmung des Arbeitgebers zur Teilnahme an der Weiterbildung

Die Zulassung zur Weiterbildung erfolgt durch das Leitungsgremium des Weiterbildungsprogramms nach Maßgabe der vorhandenen Plätze auf der Grundlage der schriftlichen Unterlagen und eines Aufnahmegesprächs.

4. Organisation

4.1 Die Weiterbildung ist eine dreijährige Vollzeitausbildung und enthält 1850-1900 Stunden. Die von den Universitäten angebotenen Veranstaltungen (mind. 750 Stunden) konzentrieren sich auf die ersten zwei Jahre. Die übrige Weiterbildungszeit beinhaltet supervidierte klinische Arbeit, Supervisionsstunden, Kleingruppenarbeit und Selbststudium. Am Ende des zweiten Weiterbildungsjahres wird eine Zwischenprüfung abgelegt. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zum dritten Jahr der Weiterbildung und zur Abschlußprüfung.

4.2 Das Leitungsgremium schlägt dem Fachbereichsrat die Seminare und Übungen des Weiterbildungsprogramms zur Beschlußfassung vor.

4.3 Die Teilnehmer am Weiterbildungsprogramm sind in den kooperierenden Praxiseinrichtungen diagnostisch und psychotherapeutisch tätig. Dabei sollen die Teilnehmer praktische Erfahrungen sowohl in der stationären als auch in der ambulanten Krankenbehandlung gewinnen.

4.4 Der erfolgreiche Abschluß der Weiterbildung wird von der Universität mit einem Abschlußzeugnis bescheinigt. (Näheres regelt die Prüfungsordnung.)

5. Inhalte

5.1 Inhalte der Weiterbildung sind die Vertiefung und Erweiterung der während des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Vermittlung von Erfahrungen und Kompetenzen bei der kontrollierten

praktischen Anwendung dieser Kenntnisse und Fertigkeiten. Damit verbunden ist eine in der Praxis vertiefte Ausbildung in der Diagnostik psychischer Störungen.

5.2 Die Weiterbildung orientiert sich an den Forschungsergebnissen zu psychischen Störungen und Krankheiten und zur psychologischen Intervention; sie vermittelt schwerpunktmäßig verhaltenstherapeutische und verhaltensmedizinische Grundlagen und Methoden, und schließt wissenschaftlich fundierte Ergebnisse und Methoden anderer Psychotherapierichtungen mit ein.

5.3 Die Teilnehmer der Weiterbildung lernen verschiedene klinisch-psychologische Arbeitsfelder aus dem ambulanten und stationären Bereich kennen.

5.4 Die Zusammenarbeit mit Angehörigen benachbarter Berufsgruppen ist Bestandteil der Weiterbildung.

6. Lernziele und Methoden

6.1 Allgemeine Lernziele und Methoden des Weiterbildungsprogramms

Übergreifendes Lernziel ist die Befähigung zur kontrollierten Anwendung klinisch-psychologischen Wissens auf unterschiedliche Störungsbilder, vor allem aus dem Bereich der (kognitiven) Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin. Hierzu dienen Vermittlung von Wissen in Lehrveranstaltungen, Training von Methoden und ihre angeleitete Anwendung in der Praxis. Kenntnisse über andere Therapiemethoden sollen die Ergänzungsbedürftigkeit jedes therapeutischen Ansatzes und der eigenen therapeutischen Möglichkeiten verdeutlichen.

Dabei werden theoretisches und empirisches Wissen, methodische Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie praktische Erfahrungen bei der angeleiteten Lösung konkreter Aufgaben integriert. Wesentliche Merkmale dieser Anleitung sind die fallbezogene Supervision und die Evaluation der klinisch-psychologischen/ psychotherapeutischen Tätigkeiten. Supervision ist die Besprechung und Anleitung der praktischen Tätigkeit im Hinblick auf Problemangemessenheit und regelgerechte Durchführung. Evaluation ist die Beurteilung der Effekte der praktischen Tätigkeit anhand möglichst objektiver und zuverlässiger Kriterien.

Im Rahmen von Lehrveranstaltungen für Studierende der Psychologie lernt jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer, klinisch-psychologisches Wissen und eigene Erfahrungen in Diagnostik und Therapie darzustellen (vgl. Prüfungsordnung § 7(2)).

6.2 Spezielle Lernziele

6.2.1 Praktische Kompetenzen und vertiefte Kenntnisse in psychologischer Urteilsbildung (psychische Störungen/ Psychopathologie, Differentialdiagnostik, Verhaltensanalyse, Verlaufsdiagnostik, Indikationserstellung, Erstellung von Gutachten, Evaluation).

6.2.2 Praktische Kompetenzen und vertiefte Kenntnisse in klinisch-psychologischer Beratung von Individuen, Familien und Gruppen (problembezogene Gesprächsführung, unterstützende Maßnahmen im Rahmen von Prävention und Rehabilitation sowie in der medizinischen Versorgung, Beratung von Institutionen).

6.2.3 Praktische Kompetenzen und vertiefte Kenntnisse in der Anwendung der Verhaltenstherapie bei psychischen und psychosomatischen Krankheiten (verhaltenstherapeutische und kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden, Erarbeitung von Behandlungskonzepten, fallspezifische Umsetzung, Abschätzung von Nebenwirkungen).

6.2.4 Überblick über die Vielfalt und Methoden anderer psychotherapeutischer Ansätze auf theoretischer und praktischer Ebene.

6.2.5 Die Fähigkeit, sich mit persönlichen Erlebens- und Verhaltensweisen, die für die klinisch-psychologische/ psychotherapeutische Tätigkeit förderlich oder hinderlich sind, auseinanderzusetzen (angeleitete Selbsterfahrung: Reflexion des therapeutischen Handelns und der therapeutischen Beziehung).

6.2.6 Kenntnisse von theoretischen Grundlagen und Forschungsergebnissen aus Nachbardisziplinen, die für die klinisch-psychologische/ psychotherapeutische Tätigkeit bedeutsam sind, vor allem aus dem biologisch-medizinischen und dem sozialwissenschaftlichen Bereich.

6.2.7 Kenntnis der institutionellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen klinisch-psychologischer/ psychotherapeutischer Tätigkeit und Kompetenz zur Kooperation (Versorgungssysteme, institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen, berufsethische Normen, intra- und interdisziplinäre Kooperation).

6.2.8 Die Fähigkeit, eigene diagnostische und therapeutische Entscheidungen und Maßnahmen darzustellen und wissenschaftlich zu begründen.

6.3 Methoden der Durchführung des Weiterbildungsprogramms

6.3 Methoden der Durchführung des Weiterbildungsprogramms

Das Weiterbildungsprogramm wird folgendermaßen durchgeführt:

6.3.1 Mindestens 600 Stunden Unterricht in universitären Lehrveranstaltungen (Seminare, Übungen) und 16-stündigen Wochenend-Workshops.

6.3.2 In einem Seminar für Studierende im Hauptfach Psychologie beschreiben und begründen die Teilnehme-

rinnen und Teilnehmer im zweiten oder dritten Jahr anhand konkreter Fälle ihre klinisch-psychologische/ psychotherapeutische Arbeit anhand eigener Fälle. Dabei ist wissenschaftliche Literatur einzubeziehen, die für die speziellen Störungen und die angewandten Therapiemethoden relevant ist.

6.3.3 Die Kenntnisse institutioneller und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen werden vor allem in Vorträgen durch auswärtige Gastreferenten vermittelt.

6.3.4 In einem methoden-transzendierenden Fallseminar oder Workshop sollen mit einer Therapeutin/ einem Therapeuten eines anderen psychotherapeutischen (z.B. eines tiefenpsychologisch/ psychoanalytischen, eines humanistischen) Ansatzes in aktiver, fallbezogener Auseinandersetzung die Begriffe und Methoden dieses anderen Ansatzes und die Ergänzungsbedürftigkeit des eigenen Ansatzes dadurch erfahren werden, daß (eigene) Therapiefälle aus den verschiedenen Sichtweisen analysiert und evaluiert werden.

6.3.5 Die praktische Ausbildung durch klinisch-therapeutische Tätigkeit unter Supervision erfolgt in den beteiligten akademischen Lehreinrichtungen im Umfang von mindestens 400 Stunden. Teilnehmer am Weiterbildungsprogramm müssen mindestens 10 Therapien von Patienten mit unterschiedlichen Erkrankungen (z.B. Neurosen, psychosomatische Störungen und Erkrankungen, stoffliche Abhängigkeiten, seelische Behinderungen, psychotische Erkrankungen, psychische Erkrankungen oder Behinderungen bei Kindern, Jugendlichen und im Alter) unter Supervision durchführen und diese Fälle schriftlich darstellen, einschließlich der Evaluation der erzielten therapeutischen Effekte.

6.3.6 Die Supervision soll durch an der jeweiligen akademischen Lehreinrichtung angestellte Supervisoren im Umfang von mindestens 100 Stunden erfolgen. Wenn dies nicht gewährleistet ist, kann sie auf begründeten Antrag hin auch extern durch qualifizierte Supervisoren erfolgen (die Kosten sind in den Teilnahmegebühren nicht enthalten). Die Supervisoren sollen über eine mindestens fünfjährige praktische Erfahrung und über eine qualifizierte therapeutische Weiterbildung mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie verfügen. Sie bedürfen der Anerkennung durch das Leitungsgremium. Die Universitäten führen in regelmäßigen Abständen ein Supervisionskolloquium durch.

6.3.7 Weiterbildungsteilnehmer sollen Patienten sowohl stationär in psychiatrischen/ psychosomatischen Versorgungseinrichtungen als auch ambulant behandelt haben. Dabei soll etwa ein Drittel der Zeit oder der Fälle sich auf stationär aufgenommene Patienten beziehen.

6.3.8 Die Selbsterfahrung der Teilnehmer wird in speziellen Lehrveranstaltungen, der Therapie-Supervision und in den regionalen Kleingruppen gefördert. Die Teilnehmer erhalten dazu Anleitung durch unabhängige Super-

visoren. Die Selbsterfahrung außerhalb der Supervision umfaßt mindestens 100 Stunden in Gruppen- und Einzelsitzungen. Im Rahmen der Selbsterfahrung wird ein Programm zur Selbstmodifikation erarbeitet.

6.3.9 Zu Beginn des Weiterbildungsprogramms werden Kleingruppen von max. 6 Teilnehmern gebildet. Sie treffen sich zu dreistündiger Kleingruppenarbeit in etwa zweiwöchigen Abständen 20 mal im Jahr. Die Treffen dienen der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, des Selbststudiums und der klinischen Arbeit; sie schließen wechselseitige Supervision und Selbsterfahrungsprozesse ein. In den Kleingruppen werden die Durchführung und Ergebnisse der Selbstmodifikationsprogramme besprochen. Die Teilnahme wird durch Eintragung in das Weiterbildungsbuch und durch Unterschrift auf einer Teilnahmeliste dokumentiert, die unmittelbar nach einem Treffen der Geschäftsführung des Weiterbildungsprogramms zuzusenden ist.

6.3.10 Grundlage und Ergänzung des Lehrprogramms ist ein intensives Selbststudium, für das etwa drei Stunden/Woche vorzusehen sind. Schwerpunkte des Selbststudiums in den ersten zwei Jahren sind das Studium der für die Lehrveranstaltungen angegebenen Literatur, die Vorbereitung der Darstellung der eigenen klinischen Arbeit in Seminaren (z.B. im Fallseminar vor Studenten) und die Erstellung der schriftlichen Prüfungsleistungen (Prüfungsordnung § 6(4)). Schwerpunkte im dritten Jahr sind die Vorbereitung der klinischen Fallarbeit auch anhand von Spezialliteratur, ihrer empirischen Evaluation und Dokumentation, sowie der schriftlichen Prüfungsleistungen (Prüfungsordnung § 7 (2)).

6.3.11 Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer führt ein Weiterbildungsbuch, in dem folgendes dokumentiert wird:

- die Teilnahme an den Kleingruppentreffen (Bestätigung durch den Prüfungsausschuß aufgrund der Teilnehmerlisten)
- die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Bestätigung durch die Veranstalter)
- die Teilnahme an den Wochenend-Workshops und den Gastvorträgen (Bestätigung durch die Gastreferenten)
- die unter Supervision bearbeiteten Fälle, die zeitliche Dauer der Arbeit und die der Supervisionssitzungen (Bestätigung durch die Supervisoren)
- die bestandene Zwischenprüfung.

7. Modellplan

7.1 Das universitäre Lehrangebot ist auf die zwei ersten Jahre konzentriert und beträgt etwa 760 Stunden; der Veranstaltungsplan wird vom Leitungsgremium semesterweise oder jährlich so erstellt, daß in zwei Jahren alle Themen und ausreichend viele Veranstaltungen angeboten werden können. Zum Beispiel:

Themen	Veranstaltungsart	1 SWS pro Jahr = 28 Std. Wochenend-Workshops à 16 Std.	Stunden in 2 Jahren
Störungsbilder, Therapiemethoden (mind. 600 Std.)	Seminare, Übungen	(verteilt auf 2 Jahre: 12 SWS	336
Methoden-transzendierendes Fallseminar	Workshops	17 Wochenenden	272
	Fallseminar	(1 Jahr) 1 SWS	28
Selbsterfahrung (mind. 100 Std.)	Workshops	3 Wochenenden	48
Recht, Ethik, Organisation etc.	Seminar/Übung	2 SWS	56
	Einzelvorträge	12 à 2 Std.	24
		Stunden (gesamt)	764

7.2 Außerhalb des universitären Lehrangebots sind in den drei Jahren folgende Weiterbildungszeiten vorgesehen:

Programmteil		Stunden in 3 Jahren
Kleingruppe	3 Jahre à 20 Sitzungen à 3 Std.	180
praktische, supervidierte Fallarbeit	in 3 Jahren mind. 400 Std.	400
Supervision	in 3 Jahren mind. 100 Std.	100
Selbststudium	3 Jahre à 47 Wochen à 3 Std	423
	Summe	mind. 1103
	Weiterbildungs-Stunden (gesamt)	mind. 1867

8. Teilnahme- und Prüfungsgebühren

Die Kosten für die Teilnahme am 3-jährigen Weiterbildungsprogramm werden durch eine Gebührenordnung geregelt. Die Kosten für die schriftlichen und mündlichen Zwischen-, Abschluß- und Wiederholungsprüfungen werden in der Prüfungsordnung (§ 13) geregelt.

9. Beratung der Teilnehmer

Für Fragen zum Weiterbildungsprogramm steht den Teilnehmern und Interessenten die Geschäftsführung des Weiterbildungsprogramms zur Verfügung.

10. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

10.1 Grundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 22 (5) des Hessischen Universitätsgesetzes in der Fassung vom 28.10.1987 - zuletzt geändert am 23.03.1994 - hat der Fachbereich Psychologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 08.07.1992 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

10.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Weiterbildungsprogramms Klinische Psychologie/ Psychotherapie (Schwerpunkt Verhaltens-

therapie/ Verhaltensmedizin) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 24.06.1992 die ordnungsgemäße Gestaltung der Weiterbildung und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Weiterbildungsprogramms.

11. Schlußbestimmungen

11.1 Überprüfung der Studienordnung

Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Weiterbildungsprogramms werden vom zuständigen Leitungsgremium regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft sowie aus gesetzlichen, berufs-politischen und hochschuldidaktischen Gründen ergeben.

11.2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Frankfurt am Main, den 8.7.1992

Prof. Dr. Wolf Lauterbach

Dekan des Fachbereichs Psychologie
der Johann Wolfgang Goethe-Universität